



Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2019²,
beschliesst:*

Art. 1

Die Verlängerung des Einsatzes der Schweizer Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2023 wird genehmigt. Der Maximalbestand beläuft sich auf 195 Angehörige der Armee.

Art. 2

Der Bundesrat kann das Schweizer Kontingent kurzfristig wie folgt verstärken:

- a. mit 50 Personen für längstens acht Monate zur Instandhaltung;
- b. mit 20 Personen für längstens vier Monate zur Sicherung bei erhöhter Bedrohung.

Art. 3

Der Einsatz kann auf Beschluss des Bundesrates jederzeit beendet werden. Der Bundesrat informiert in einem solchen Fall die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

¹ SR 510.10

² BBl 2019 8447

³ SR 171.10

Art. 4

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den Einsatz vor.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.